

GEMEINDE PRIEPERT

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

2. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Pripert § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

BEGRÜNDUNG (§ 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB)
in der Fassung Satzungsbeschluss vom 07.03.2017



Auftraggeber:

Gemeinde Pripert über das
Amt Mecklenburgische Kleinseeplatte
R.-Breitscheid-Straße 24
17252 Mirow

Auftragnehmer:



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg

☎ 0395 – 581 020
☎ 0395 – 581 0215
✉ architekt@as-neubrandenburg.de
🌐 www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rosemarie Nietiedt
Architektin für Stadtplanung

M. Sc. Aleksandra Jastrzebska
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Planungsstand:

Satzungsbeschluss vom 07.03.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1.0	VORBEMERKUNGEN / RECHTSGRUNDLAGEN	3
2.0	LAGE / BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES UND ANGRENZENDER BEREICHE	5
3.0	AUSGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES / PLANFESTSETZUNGEN	9
4.0	EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG	10
4.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	12
4.2	Geplante Maßnahmen für die Kompensation	13
4.3	Bilanzierung	14
5.0	PRÜFUNG DER VERTRÄGLICHKEIT FÜR DAS EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZGEBIET DE 2642-401 „MÜRITZ-SEENLAND UND NEUSTRELITZER KLEINSEENPLATTE“	15
5.1	Prüfungsablauf	15
5.2	Gebietscharakterisierung	16
5.3	Vorprüfung	19
5.4	Entbehrlichkeit einer SPA-Verträglichkeits-Hauptprüfung	22
6.0	ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG	23
6.1	Rechtliche Grundlagen	23
6.2	Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung	24
6.3	In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tiere	25
6.4	Vorprüfung	26
6.5	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	32

Anlage:

Auszug aus der Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V) vom 12.06.2011
Maßgebliche Gebietsbestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2642-401 "Mü-
ritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte"

1.0 VORBEMERKUNGEN / RECHTSGRUNDLAGEN

Die Gemeindevertretung Priepert hat am 30.03.2015 beschlossen, dass die 1996 aufgestellte und 1998 geänderte „Satzung zur Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils mit Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke Priepert“ (Satzung nach § 34 Abs.4 Nr.1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a Baumaßnahmengesetz) geändert werden soll.

Die Satzung soll auf der Grundlage der aktuellen Flurkarte überarbeitet werden und die Grenzen zwischen dem Innen- und Außenbereich den tatsächlichen Gegebenheiten auf den Grundstücken angepasst werden. Der Geltungsbereich der 2. Änderung der Satzung soll auch die 2003 aufgestellte und 2013 geänderte Ergänzungssatzung für den Bereich Rehwinkel einbeziehen.

Die neue Satzung soll die gesamte Ortslage Priepert umfassen und mit Rechtskraft die beiden ursprünglichen Satzungen ersetzen.

Die Gemeinde Priepert hat am 30.03.2015 durch Beschluss das Verfahren zur Aufstellung der Satzung über die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Priepert eingeleitet.

Rechtsgrundlage für die Erarbeitung der Satzung ist das Baugesetzbuch (BauGB).

Gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen und einzelne Außenbereichsflächen unter bestimmten Voraussetzungen konstitutiv als zum Innenbereich erklären. Die einbezogenen Flächen müssen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt und die Erschließung gesichert sein.

Satzungen nach § 34 BauGB sind von der Pflicht zur förmlichen Durchführung einer Umweltprüfung ausgenommen. Die Satzung muss jedoch nach § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr.1 BauGB mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Nach Nr.2 und Nr.3 desselbigen Paragraphen ist weiterhin Voraussetzung, dass

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Mit der Satzung über die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Priepert werden:

- Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet.
- Das Plangebiet liegt in Nachbarschaft des Europäischen Vogelschutzgebietes „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“. Die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind insbesondere zu berücksichtigen. Im Rahmen der Aufstellung der Satzung über die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Priepert führt die Gemeinde Priepert eine Verträglichkeitsprüfung durch. Im Ergebnis der Prüfung hat die Gemeinde Priepert festge-

stellt, dass das Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Mit der Satzung über die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Priepert werden die Grenzen des „im Zusammenhang bebauten Ortsteils Priepert“ auf der Grundlage der aktuellen Katasterkarte festgelegt. Die Grenzen des festgelegten Innenbereichs werden in die aktuelle Katasterkarte angepasst übertragen. Damit sind geringfügige Änderungen verbunden; Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Nach Abschluss des Verfahrens und Bekanntmachung der Satzung über die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Priepert werden die beiden rechtskräftigen Satzungen (Ursprungssatzungen) gegenstandslos.

Nach § 1a BauGB sind bei Eingriffen in Natur und Landschaft Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen. Mit der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird eine Ergänzungsfläche am nördlichen Ortsrand (zwischen Wohnmobilstellplatz an der Badestelle und der bebauten Ortslage) ausgewiesen; mit der Satzung werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Die Gemeindevertretung Priepert hat am 15.12.2015 den Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Priepert gebilligt und zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestimmt. Der Entwurf hat vom 01.02.2016 bis 01.03.2016 öffentlich ausgelegen; die Behörden wurden mit Schreiben vom 08.01.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

2.0 LAGE / BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES UND ANGRENZENDER BEREICHE

Die Gemeinde Priepert, im Süden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und im Süden des Landes Mecklenburg Vorpommern gelegen, wird vom Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte mit Sitz in Mirow verwaltet.

Zur Gemeinde Priepert gehören die Ortsteile Priepert und Radensee.

Das Gemeindegebiet erstreckt sich über eine Fläche von 22,56 km², die Bevölkerungsdichte beträgt 14 Einwohner je km². Am 31. Dezember 2013 lebten 323 Einwohner in der Gemeinde Priepert (Quelle: wikipedia).

Die Ortslage Priepert ist über die K 12, die in Wustrow von der B 122 (Abschnitt Wesenberg - Rheinsberg) abzweigt und bei Düsterförde an die B 96 anbindet, erreichbar.

Die Entfernungen zu den Städten Mirow und Rheinsberg betragen ca. 22 km bzw. ca. 24 km. Die bebaute Ortslage erstreckt zwischen dem Ellbogensee und dem Großen Priepertsee. Durch beide Seen und den Ort fließt die Havel. Priepert liegt ca. 17 km südlich von Neustrelitz an der Verbindung von Oberer-Havel-Wasserstraße und Müritz-Havel-Wasserstraße.

Beide Wasserstraßen sind nach dem Bundeswasserstraßengesetz dem allgemeinen Verkehr dienende Binnenwasserstraßen des Bundes; sie befinden sich in Eigentum der Bundeswasserstraßenverwaltung und werden von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes verwaltet und unterhalten.

1351 wurde Priepert erstmals urkundlich erwähnt.

1589 wird das erste Gutshaus erwähnt (großes eingeschossiges Wohnhaus aus Steinen).

Nach Ende des zweiten Weltkrieges wurde das Gut enteignet; im Zuge der Bodenreform wurden Land und Güter aufgeteilt. 1969 bildete Priepert zusammen mit Strasen eine Gemeinde; am 7. Mai 1990 wurde der Ort wieder selbstständige Gemeinde.

Die Dorfkirche in Priepert, ein Fachwerkbau von 1719 und als Baudenkmale unter Schutz gestellt, liegt zentral in der Ortslage. Lt. Denkmalliste des ehemaligen Landkreises Mecklenburg Strelitz, Stand: 18. März 2011) sind folgende Objekte als Baudenkmal erfasst:

- Kirche mit Friedhofsmauer (Fachwerkbau von 1719) und
- Kriegerdenkmal 1914/18 (Dorfstraße)

Priepert liegt in attraktiver landschaftlicher Lage umgeben von Seen und Wäldern und ist heute ein beliebter Wohn- und Erholungsstandort. Aufgrund der naturräumlichen Voraussetzungen wird Priepert vor allem wassertouristisch genutzt. Der Ort verfügt über einen Yachthafen, der auf der am südlichen Ende der Straße An der Havel gelegenen Halbinsel des Ellbogensees errichtet wurde. Weiterhin befinden sich im Ort Kanustationen und –verleih, einen Cam-

ping und Wohnmobilpark sowie weitere Beherbergungskapazitäten. Am Südwestufer des Großen Priepertsee befindet sich die gemeindliche Badestelle.

Die Gemeinde Priepert liegt in der Landschaftseinheit „Neustrelitzer Kleinseenland“, die Teil der Großlandschaft mit der gleichen Bezeichnung ist. Die Oberflächengestalt dieser Landschaftseinheit wurde während des Pommerschen Stadiums der Weichselkaltzeit geprägt. Charakteristisch sind die flachwelligen bis hügligen Sanderflächen, die vorwiegend mit Wald bedeckt sind. Wichtige gliedernde Elemente sind die zahlreichen Seen, die durch die Havel und kleinere Bäche miteinander verbunden sind. Das Landschaftsbild wird durch einen kleinteiligen Wechsel von Wald, Gewässern und Offenlandschaften geprägt.

Priepert liegt direkt am Südufer des Großen Priepertsee und Nordufer des Ellbogensees. Gemäß § 29 NatSchAG M-V dürfen an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teiche mit einer Größe von 1 ha und mehr bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

Die 50 m- Gewässerschutzzone wird in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

Die Ortslage Priepert liegt mit Ausnahme einer Teilfläche am nordöstlichen Ortsrand im LSG „Neustrelitzer Kleinseenplatte“. Die Gemeinde Priepert hatte hier den B-Plan Nr. 1/92 „Wohnbaustandort Nord-Ost A“ aufgestellt; das Verfahren wurde später eingestellt. Die Gemeinde beabsichtigt gegenwärtig die Entwicklung eines Wohnbaustandortes im Bereich Lindengasse / An der Lang.

Das Kartenportal Umwelt M-V weist im Umfeld der Ortslage Priepert eine Vielzahl nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützter Biotop aus. Folgende geschützte Biotop tangieren die Ortslage und wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen:

Nr.	Biotop-Nr.	Biotopname	Gesetzesbegriff
1	MST19172	Baumgruppe; Birke; Eiche; sonstiger Laubbaum; Saum/ Böschung; jüngerer Bestand	Naturnahe Feldgehölze
2	MST19170	Baumgruppe; Birke; Buche	Naturnahe Feldgehölze
3	MST19163	See; Phragmites-Röhricht; lückiger Bestand/ lückenhaft	Röhrichtbestände und Riede
4	MST19158	See; Phragmites-Röhricht; lückiger Bestand/ lückenhaft; teilweise verbaut	Röhrichtbestände und Riede
5	MST19154	Baumgruppe; Weide; Erle; lückiger Bestand/ lückenhaft	Naturnahe Feldgehölze
6	MST19133	Baumgruppe; Erle; Birke; Phragmites-Röhricht; Insel	Naturnahe Feldgehölze
7	MST19129	See; Erle; Weide	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder

8	MST19127	See; Phragmites-Röhricht	Röhrichtbestände und Riede
9	MST19132	Baumgruppe; Weide; Erle; lückiger Bestand/ lückenhaft	Naturnahe Feldgehölze
10	MST19130	See; Großröhricht; Phragmites-Röhricht	Röhrichtbestände und Riede
11	MST19131	Baumgruppe; Weide; Esche; Erle	Naturnahe Feldgehölze
12	MST19135	See; Gehölz; Erle; Weide	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder
13	MST19140	Baumgruppe; Weide; Erle; älterer Bestand; lückiger Bestand/ lückenhaft	Naturnahe Feldgehölze
14	MST19149	Verlandungsmoor in Priepert	Naturnahe Sümpfe; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Röhrichtbestände und Riede

Das Plangebiet liegt in Nachbarschaft zum Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (SPA 21). Die Grenzen wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt integriert in das Aufstellungsverfahren für die Satzung.

Priepert ist an die öffentlichen Netze der Wasserver- und Entsorgung des Wasserzweckverbandes Strelitz angeschlossen.

Die Wasserversorgung erfolgt über das Wasserwerk in Wustrow.

Das Abwasser wird über eine Druckrohrleitung in die Kläranlage Wesenberg geleitet.

Lt. der Wasseranschluss- und Abwasserbeseitigungssatzung des WZV Strelitz besteht für die bebaubaren Grundstücke Anschluss- und Benutzungszwang; die Grundstücke unterliegen lt. Wasser- und Abwasserabgabensatzung der Beitragspflicht. Notwendige Erschließungen für Trinkwasser und Schmutzwasser sind rechtzeitig mit dem WZV abzustimmen.

Die Löschwasserversorgung ist gegeben. Priepert verfügt über eine eigene Feuerwehr, das Feuerwehrgebäude befindet sich in der Straße An der Havel; die Löschwasserentnahme erfolgt aus den vorhandenen Gewässern.

In der Ortslage Priepert sind Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG, Netzproduktion GmbH vorhanden, die im Bestand zu berücksichtigen sind. Die telekommunikationstechnische Versorgung neu zu errichtender Gebäude ist rechtzeitig mit der Deutschen Telekom AG, Technik GmbH abzustimmen.

In der Ortslage Priepert befinden sich Eit-Kabel und Freileitungen sowie Gasleitungen der E.DIS AG, die im Bestand zu berücksichtigen sind. Die Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS AG sind zu beachten.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.

Im Plangebiet sind Bodendenkmale (Bodendenkmale Farbe BLAU) bekannt. Die Bodendenkmale werden nachrichtlich in den Plan übernommen; die folgenden Hinweise, Bedingungen der Denkmalpflegebehörde sind zu beachten:

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der mit der Farbe BLAU gekennzeichneten Bodendenkmale sicher gestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§6 (5) DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Im Plangebiet befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V; die Festpunkte werden nachrichtlich in die Satzung übernommen. Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz –GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 gesetzlich geschützt.

Im Ortsteil Priepert wurde mit der Aufstellung folgender Bebauungspläne Baurecht geschaffen; die Geltungsbereiche der Baulei pläne werden in der Planzeichnung gekennzeichnet:

- B-Plan Nr.01/01 „Wasserwanderrastplatz Priepert“
- Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 01/03 „Parkplatz für Wohnmobile“.

3.0 AUSGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES / PLANFESTSETZUNGEN

Mit der Satzung werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils angepasst in die aktuelle Katasterkarte übertragen. Kartengrundlage ist die Flurkarte des Katasteramtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Stand: 28.07.2015.

Betroffen sind Flächen der Gemarkung Priepert in der Flur 2, 3 und 5.

Mit der Abrundungssatzung aus dem Jahr 1996 wurde der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Priepert ausgegrenzt; am östlichen Ortsausgang wurden Ergänzungsflächen ausgewiesen. Die Flächen sind heute vollständig bebaut.

Mit der 2003 aufgestellten und 2013 geänderten Ergänzungssatzung für den Bereich Rehwinkel wurde Baurecht geschaffen für ergänzende Bebauungen auf Teilflächen am südlichen Ortsrand. Das am Ortsrand gelegene Wasserwerk war stillgelegt worden; die Trinkwasserschutzzonen wurden aufgehoben. Somit war eine Bebauung des Standortes gegeben. Die Flächen sind heute ebenfalls bebaut. Bisher nicht umgesetzt wurde die mit der Ergänzungssatzung getroffene Festsetzung zur Anpflanzung einer Hecke durch die Gemeinde an der Grenze zum Außenbereich auf den Flurstücken 62/11 und 62/12 (Ausgleichsmaßnahme für die Bebauungen im Ergänzungsbereich Rehwinkel); diese Maßnahme wird im Rahmen der Aufstellung der Satzung über die 2. Änderung mit berücksichtigt.

Am nördlichen Rand der Ortslage ist zwischen der vorhandenen bebauten Ortslage und dem Wohnmobilpark eine ergänzende Bebauung (Flurstück 4/3 und Teilflächen Flurstück 4/7). Die Erschließung ist über den Weg von der Dorfstraße aus (Weg zur Badestelle auf Gemeindeflurstück 3/5) gesichert; mit der 2. Änderung wird der Ergänzungsbereich ausgewiesen.

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil umfasst das Gebiet, das innerhalb der im Plan gekennzeichneten Geltungsbereichsline liegt.

Mit der Satzung werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Priepert klar gestellt und mögliche bauliche Ergänzungen berücksichtigt. Vorgesehen sind bauliche Ergänzungen in der Wohnnutzung, gewerbliche Entwicklungen im Rahmen der Zulässigkeit nach § 34 BauGB sind möglich. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird somit nicht begründet.

Die Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000-Gebiet wurde durchgeführt (siehe Punkt 5.0). Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass mit der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Priepert kein Plan vorliegt, der geeignet ist, eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes herbeizuführen. Somit bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden mit der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Priepert im Einzelnen wie folgt bestimmt;

Am östlichen Ortsrand werden die Grenzen der rechtskräftigen Satzung übernommen; die Grenzen im Norden und Süden werden in unterschiedlichen Abständen zur Dorfstraße festgelegt.

Im Bereich nördlich der Straße „Zum Wald“ wird die Bebauungstiefe im Abstand von 60m zur straßenseitigen Flurstückgrenze vorgegeben. Auf dem Flurstück 14 wird die vorhandene Bebauung berücksichtigt. Am Ortsausgang nach Düsterförde (MST 12) wird das Sportplatzgebäude mit dem Innenbereich zugeordnet; die Grenze zum Außenbereich verläuft hier am Nordgiebel und im Abstand von 3m zur Ostfassade.

Südlich der Straße erfolgt die Abgrenzung im Abstand von 30m zum Wald. Auf dem Flurstück 21 (Betreutes Wohnen) wird die Bebauungstiefe mit 70m vorgegeben, um geringfügige Erweiterungen bzw. die Errichtung von Nebenanlagen zu ermöglichen. Auf dem westlich angrenzenden Wohngrundstück (FS 19) wird die Bebauungstiefe mit 50m bestimmt.

Im angrenzenden Bereich bis zur Straße „Rehwinkel“ erfolgt die Grenzziehung entlang vorhandener Flurstückgrenzen. Die vorhandenen Bauungen auf den Flurstücken 15/5 und 14/6 werden berücksichtigt. Auf dem Flurstück 14/6 wird die Grenze zum Außenbereich im Abstand von 5m zum Südgiebel der Halle vorgegeben.

Im Bereich Rehwinkel bleiben die Grenzen der Ergänzungssatzung verbindlich; die Bereiche an der Straße „zur Fleeter Brücke“ und an der „Lindengasse“ werden in den Grenzen der rechtskräftigen Satzung ausgewiesen.

Zwischen der Kreisstraße und der Badestelle werden die Grenzen der rechtskräftigen Satzung übernommen. Das Flurstück 1 in der Flur 2 wird berücksichtigt; die Flächen sollen als Grünfläche erhalten bleiben. Zwischen der vorhandenen Bebauung und dem Wohnmobilparkplatz werden Außenbereichsflächen dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugeordnet und als Ergänzungsbereich 1 ausgewiesen und entsprechend gekennzeichnet. Festsetzungen von Baugrenzen oder örtliche Bauvorschriften werden nicht für notwendig gehalten.

In den Geltungsbereich mit einbezogen werden angrenzenden Teilflächen des Gemeindeflurstücks 3/5 für die Zuwegung von der Dorfstraße aus. Von der Dorfstraße aus erfolgt bereits die Zuwegung für die Bebauung auf dem FS 4/2; für die Erschließung des FS 4/3 wird die Verlängerung des Weges gestattet.

Am Nordufer des Priepertsees werden auf den westlich zur Badestellen liegenden Grundstücken Bebauungstiefen von 30m gestattet. Auf den Flurstücken 23, 21 und 19 werden die vorhandenen Bebauungen berücksichtigt und die Grenzen im Abstand von 3m bzw. 5m zu den wasserseitig orientierten Fassaden festgelegt.

Am Havelkanal erfolgt die Abgrenzung, beginnend im Norden, in Flucht der am Wasser vorhandenen Bebauung auf dem Flurstück 18/3. Für die Flurstücke 12 bis 17 ist die Flucht der vorhandenen Bebauung auf dem Flurstück 13 maßgebend (wasserseitige Fassade der letzten Bebauung). Für die südlich an das Flurstück 12 angrenzenden Flächen bis zum Havelgang wird die Bebauungstiefe mit 45m zur straßenseitigen Flurstückgrenze festgesetzt.

Die vorhandene Bebauung am Havelgang 1 wird berücksichtigt.

Südlich des Havelganges werden die Flurstücke 75/1, 74/1, 72/3 und 73/1 (Flur 5) komplett in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen; auf dem Flurstück 73/2 wird die vorhandene Bebauung berücksichtigt. Die südliche Abgrenzung ist identisch mit der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 01/01 „Wasserwanderrastplatz Priepert“.

Für das Gebiet süd/ südöstlich der Straße „An der Havel“ werden ebenfalls Bebauungstiefen von 45m (wie für die Bereiche nordwestlich der Straße) festgelegt. Die hinteren Grundstücksflächen zum Verlandungsmoor (An der Lang) sollen von jeglicher Bebauung frei gehalten bleiben. Auf den südlichen Grundstücken (FS 51, 52/2 und 62/15 in der Flur 2) werden die vorhandenen Bebauungen berücksichtigt und die Grenzen entsprechend vorgegeben.

4.0 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

§ 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass bei Eingriffen auf Grund der Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Für den Eingriff in Natur und Landschaft bei einer Bebauung des ausgewiesenen Ergänzungsbereichs werden mit der Satzung entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt (siehe nachfolgende Ausführungen, Punkt 4.1 bis 4.3).

Die durch die Gemeinde noch nicht ausgeführte Anpflanzung einer Hecke an der Grenze zum Außenbereich am Standort Rehwinkel (festgesetzte Ausgleichsmaßnahme für den Standort Rehwinkel) wird im Rahmen der Aufstellung der Satzung mit berücksichtigt.

Die Gemeinde möchte sich jedoch auf dem Flurstück 62/11 die Option für eine spätere Bebauung des gesamten Flurstücks offen halten und wird die Heckenanpflanzung an der östlichen Grenze zum Außenbereich, auf den Flurstücken 11/2 und 62/14 vornehmen.

In der Planzeichnung werden die Flächen entsprechend ausgewiesen; mit der Satzung über die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Priepert werden die Festsetzungen aus der Ergänzungssatzung Rehwinkel in folgender Neufassung übernommen:

Auf den in der Planzeichnung umgrenzten „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ist durch die Gemeinde eine mind. 3-reihige Hecke in einer Tiefe von 3m zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

Folgende Gehölze sind zu verwenden:

<i>Traubeneiche</i>	<i>Quercus petraea</i>
<i>Eberesche</i>	<i>Sorbus aucuparia</i>
<i>Hundsrose</i>	<i>Rosa canina</i>
<i>Hasel</i>	<i>Corylus avellana</i>
<i>Sandbirke</i>	<i>Betula Pendula</i>
<i>Traubenkirsche</i>	<i>Prunus serotina</i>
<i>Weißdorn</i>	<i>Crataegus monogyna</i>
<i>Schlehe</i>	<i>Prunus spinosa</i>
<i>Kiefer</i>	<i>Pinus sylvestris</i>
<i>Salweide</i>	<i>Salix caprea</i>
<i>Hartriegel</i>	<i>Cornus sanguinea</i>

4.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird unterschieden zwischen Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust) und Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust.

Die Ergänzungsfläche 1 weist eine Größe von 2.448 m² auf und umfasst das Flurstück 4/3 mit einer Fläche von 1.458 m² und Teilflächen des Flurstückes 4/7 mit einer Fläche von 990 m².

Die Teilflächen des Flurstücks 4/7, die innerhalb der Ergänzungsfläche 1 liegen, werden durch kleinstämmige Obstbäume sowie Gemüse- und Kräuterbeete geprägt (Biotoptyp 13.8.3 Nutzgarten PGN). Das Flurstück 4/3 wird als Grünland genutzt und dem Biotoptyp 9.3.2 (GIM) Intensivgrünland auf Mineralstandorten zugeordnet.

Bei einer Grundflächenzahl von 0,2 können maximal 292 m² des Flurstückes 4/3 und 198 m² des Flurstückes 4/7 innerhalb der Ergänzungsfläche 1 versiegelt werden.

Der Kompensationsbedarf für diesen Totalverlust wird auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999, Heft 3) in der nachfolgenden Tabelle 1 ermittelt.

Das Vorhaben führt nicht zu erheblichen und nachhaltigen Einwirkungen wie Lärm, stofflichen Immissionen, Störungen, optischen Reizen oder Eutrophierung auf die Umgebung bzw. umgebende Biotoptypen. Somit entsteht kein Kompensationsbedarf durch Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust bzw. durch Biotopbeeinträchtigung.

Das Eingriffsgebiet wird dem Freiraumbeeinträchtigungsgrad 1 zugeordnet, für den der Korrekturfaktor 0,75 anzuwenden ist.

Tabelle 1: Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

Nr.	Biotoptyp Bezeichnung	Flächenverbrauch (m ²)	Wertstufe	Kompensations- erfordernis + Zu- schlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeein- trächtigungsgrad	Flächen- äquivalent für Kompensation
9.3.2	Intensivgrünland auf Mi- neralstandorten	292	1	$(1+0,5) \times 0,75$ = 1,125	329
13.8.3	Nutzgarten	198	1	$(1+0,5) \times 0,75$ = 1,125	223
Gesamt					552

4.2 Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Tabelle 2: Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Lfd. Nr.	Kompensationsmaßnahmen	Fläche (m ²)	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Wirkungsfaktor	Flächenäquivalent
Flurstück 4/3						
1	Anpflanzung einer 1-reihigen Hecke aus einheimischen Sträuchern am nördlichen Rand des Fst. 4/3 (35 m lang, 3 m breit)	105	2	2,5	0,8	210
2	Anpflanzung von 2 heimischen Laub- oder Obstbäumen innerhalb des Fst. 4/3 (25m ² pro Baum)	50	2	3	0,8	120
Flurstück 4/7						
3	Anpflanzung einer 1-reihigen Hecke aus einheimischen Sträuchern innerhalb des Fst. 4/7 (28 m lang, 3 m breit)	84	2	2,5	0,8	168
4	Anpflanzung eines heimischen Laub- oder Obstbaumes innerhalb des Fst. 4/3 (25m ² pro Baum)	25	2	3	0,8	60
Flächenäquivalent für Kompensation						558

Als Ausgleich gemäß § 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB sowie zur Einbindung der geplanten Bebauung in die Landschaft sind auf dem Flurstücks 4/3 an der Grenze zum Wohnmobilparkplatz und innerhalb der im Geltungsbereich der Ergänzungsfläche liegenden Teilflächen des Flurstückes 4/7 **einreihige**, 3 m breite Hecken aus einheimischen Gehölzen anzulegen.

Der Abstand der Gehölze von der Grundstücksgrenze beträgt 1,5 m und der Abstand in der Reihe 1 m.

Folgende Gehölze sind zu verwenden

(Pflanzqualität: Sträucher, Höhe \geq 80 cm):

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum lantana	Schneeball

Außerdem sind auf dem Flurstück 4/3 **zwei** und auf den Teilflächen des Flurstückes 4/7 **ein** heimischer Laub- oder Obstbaum zu pflanzen.

Es sind Laubbäume folgender Arten auszuwählen:

<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Acer platanooides</i>	Spitzahorn	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Betula pendula</i>	Birke	<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere

Pflanzqualität: Hochstamm mit gerader Stammverlängerung und Stammumfang von 14-16 cm bei Laubbäumen und 10-12cm bei Obstbäumen.

Die anzupflanzenden Gehölze sind vom Grundstückseigentümer in der auf die Fertigstellung der Hauptgebäude folgenden Pflanzperiode vorzunehmen und für die Dauer von insgesamt 3 Jahren (1 Jahr Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege) zu pflegen.

Nicht angewachsene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.

4.3 Bilanzierung

Die Gegenüberstellung von Kompensationsflächenäquivalent Bedarf = 552 und dem Flächenäquivalent der Kompensation = 558 zeigt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch die innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Priepert festgesetzten Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

5.0 PRÜFUNG DER VERTRÄGLICHKEIT FÜR DAS EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZGEBIET DE 2642-401 „MÜRITZ-SEENLAND UND NEUSTRELITZER KLEINSEENPLATTE“

5.1 Prüfungsablauf

Die Ortslage Priepert ist vom Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (SPA 21) umschlossen. Der Mindestabstand der Ergänzungsfläche 1 zum SPA-Gebiet beträgt ca. 110m.

Das Schutzgebiet ist Teil des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Gemäß § 34 und 36 BNatSchG sind Projekte und Pläne, d. h. auch Satzungen nach § 34 BauGB, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ergibt die Prüfung, dass ein Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Bei der Prüfung von Planungen nach § 34 BNatSchG lassen sich folgende Schritte unterscheiden:

- *Vorprüfung: Prüfung, ob eine Handlung i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG vorliegt, die ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes verursachen können*
- *Hauptprüfung: Verträglichkeitsprüfung bezogen auf die für die konkreten Erhaltungsziele und Schutzzwecke für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Bestandteile*
- *Prüfung der Zulässigkeit von Ausnahmen: Alternativenprüfung, zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, Kohärenzausgleich.*

Die Prüfung ist nach dem Ablaufschema in Anlage 4 des Erlasses vom 16.07.02 "Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in MV", zuletzt geändert durch Erlass vom 31.08.2004 durchzuführen.

Die dem ersten Schritt nach diesem Schema zu Grunde liegende Definition des Begriffs Projekte gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG i. d. F. vom 25.03.2003 wurde mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 12.12.2007 aufgehoben.

Entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 07.09.2004 in der Rechtssache C-127/02) ist der Vorhabenbegriff des UVP-Rechts maßgeblicher Anhaltspunkt für die Auslegung und Anwendung des Projektbegriffs (s. § 2 Abs. 2 UVPG).

Unter diesen fallen die Errichtung oder Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG.

Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt integriert in das Aufstellungsverfahren für die Satzung. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Planes, der geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Vorprüfung) und über die Zulässigkeit des Planes im Rahmen der Hauptprüfung einschließlich der Entscheidung über die Zulassung im Wege der Ausnahme und der Entscheidung über den erforderlichen Kohärenzausgleich trifft bei der Aufstellung oder Änderung einer städtebaulichen Satzung die Gemeinde.

5.2 Gebietscharakterisierung

Das Vogelschutzgebiet mit einer Fläche von 45.900 ha umfasst die Müritzseenplatte mit breiten Schilf-Röhrichten und weiträumigen Misch- und Nadelforsten in den Sandergebieten. Es weist einen hohen Anteil an Waldseen, Bruchwäldern, Waldmooren und Seggenrieden, weiterhin auch Heidestandorte sowie offene Feldmark auf. Das Schutzgebiet wird geprägt durch weichselglaziale Seenbildung innerhalb flachwelliger Grundmoränen im Westen und ausgeprägte Sanderflächen in Osten.

Das Gebiet umfasst folgende Lebensraumklassen:

- 24 % Binnengewässer (stehend und fließend)
- 18 % anderes Ackerland
- 1 % Trockenrasen, Steppen
- 10 % Feuchtes und mesophiles Grünland
- 2 % Moore, Sümpfe, Uferbewuchs
- 12 % Laubwald
- 27 % Nadelwald
- 1 % Heide, Gestrüpp

Traditionelle Nutzungen sind die Fischerei auf den Großseen sowie Forstwirtschaft innerhalb der östlichen Waldareale und großflächiger Ackeranbau im Westen.

Die vorhandene Bebauung der Ortslage Priepert grenz am östlichen Rand unmittelbar an das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (SPA 21).

Die Ergänzungsfläche 1 (Flurstück 4/3 und teilweise Flurstück 4/7) weist einen Mindestabstand von ca. 110 m zum o.g. Europäischen Vogelschutzgebiet auf.

Schutzstatus

Das SPA 21 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ umfasst u. a. folgende Schutzgebiete:

- LSG „Mecklenburger Großseenland“
- NSG „Großer Schwerin mit Steinhorn“
- FFH-Gebiet „Müritz“.

Auf Grund der Vogelschutzrichtlinie (VRL) sollen die Lebensräume und Brutstätten der in Anhang I der VRL aufgeführten wild lebenden Europäischen Vogelarten und die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete auch der nicht im Anhang I aufgeführten regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden.

Die Abkürzung SPA bedeutet Special Protection Area, d.h. Gebiet im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der VRL bzw. Europäisches Vogelschutzgebiet.

Der Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete besteht im Schutz der wild lebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume. Das Erhaltungsziel ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile.

Die Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V) setzt für das SPA 21 48 Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente als maßgebliche Gebietsbestandteile fest. Der Auszug aus der VSGLVO M-V mit den Angaben für das SPA 21 ist als Anlage beigefügt.

Die Schutzerfordernisse des Gebietes werden wie folgt definiert:

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen für störungsempfindliche Großvogelarten sowie Höhlenbrüter
- Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen für Greifvögel, Höhlen- und Waldbrüter
- Erhaltung bzw. Entwicklung vertikal reich strukturierter Wälder (insbesondere Nadelwälder) mit hohen Altholzanteilen (hier lockere Bestände, die von Dickungen unterbrochen sind) in ungestörten Räumen für Höhlenbrüter und Eulen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von intakten Waldmooren und –sümpfen insbesondere für Kraniche
- Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe (Wasserstand >20 cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände) insbesondere für Großvogelarten, Wat- und Wasservögel
- Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes für Wasservögel, Röhrichtbrüter und Großvogelarten (Greifvögel, Kranich)

- Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen für störungsempfindliche Großvogelarten und Wasservögel
- Erhaltung der Wasserröhrichte für Röhrichtbrüter und Wasservögel
- Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität für Wasservögel und Seeschwalben
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert
- Erhaltung gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung reichhaltigen Nahrungsgrundlage für Wasservögel
- Erhalt bzw. Wiederherstellung ausgedehnter Seggen-Riede und Schilf-Röhrichte durch Sicherung dauerhaft hoher Grundwasserstände für Röhrichtbrüter, Greifvögel und Kraniche
- Erhaltung bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen (z.B. Wegraine, Sölle, Seggen-Riede, Feldgehölze, Hecken etc.) für Greifvögel, Kraniche, Höhlen-, Hecken-, Gebüsch- und Bodenbrüter
- Erhaltung von insektenreichen Offenlandbereichen auf Sandböden für Großvogelarten, Hecken-, Gebüsch- und Bodenbrüter
- Erhaltung des Strukturreichtums in Feuchtlebensräumen (z.B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermoorbereichen) u.a. für Gebüsch-, Hecken- und Höhlenbrüter
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Fließgewässerstrecken durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik (Mäander- und Kolkbildung, Uferabbrüche, Steilwände etc.) u.a. für Eisvogel
- Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik für Wat- und Wasservögel, Wiesenbrüter und Großvogelarten
- Erhaltung von störungsarmen Grünlandflächen in unmittelbarem Umfeld von Gänse- rastplätzen

Der Standard-Datenbogen (letzte Aktualisierung 06.2014) nennt folgende Nutzungen innerhalb des Gebietes mit starken negativen Auswirkungen auf das Gebiet:

- Sport und Freizeit (outdoor Aktivitäten)
- Wassersport

Negative Auswirkungen mit mittlerem bzw. geringem Einfluss sind durch folgende Tätigkeiten im Gebiet zu erwarten:

- Änderung der Nutzungsart/Intensität
- Düngung
- Forstwirtschaftliche Nutzung
- Fuß- und Radwege (inkl. ungeteilter Waldwege)
- Fischerei, Jagd, Entnahme von Arten

Der Standard-Datenbogen nennt keine negativen Auswirkungen und Einflüsse außerhalb des Gebietes.

5.3 Vorprüfung

1. Feststellung, ob der Plan die Kriterien für ein Vorhaben nach § 2 Abs. 2 UVPG erfüllt

a) Feststellung, ob es sich um die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von baulichen und sonstigen Anlagen handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 2a und 2b und Anlage 1 UVPG)

Innerhalb der Ergänzungsfläche 1 wird die Errichtung von baulichen Anlagen zugelassen. Die geplante Bebauung gehört jedoch nicht zu den UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG und Anlage 1 Landes-UVP-Gesetz. Die Kriterien nach § 2 Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 2a und 2b sowie Anlage 1 UVPG werden somit nicht erfüllt.

b) Feststellung, ob es sich um die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1c und 2c UVPG)

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 12 NatSchAG M-V dar.

Das geplante Vorhaben erfüllt ein Kriterium für den Vorhabenbegriff nach § 2 Abs. 2 Nr. 1c und 2c UVPG.

2. Feststellung, ob das Vorhaben geeignet ist, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Handlungen eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes herbeizuführen

In der Anlage 5 C des Erlasses vom 16.07.2002 sind Beispiele für Planungen aufgeführt, bei denen in der Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 BNatSchG zu führen.

Die Ergänzungsfläche 1 weist einen Mindestabstand von 110 m zum Europäischen Vogelschutzgebiet.

Satzungen, bei denen die Grenzen des Geltungsbereichs in einem Abstand von weniger als 300 m zu dem Natura 2000-Gebiet liegen, sind nicht im Regelbeispielkatalog (Anlage 5 C) aufgeführt. Daher ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu klären, ob das Natura 2000 Gebiet DE 2642-401 im möglichen Einwirkbereich der Handlung liegt und ob die mögliche Einwirkung für das Natura 2000-Gebiet erheblich sein kann.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde folgendes festgestellt:

1. Die Ortslage Priepert existiert seit mehreren Jahrhunderten.
2. Die Ortslage Priepert wird vom Europäischem Vogelschutzgebiet DE 2642-401 umschlossen. Der östliche Rand der Ortslage grenzt unmittelbar an das SPA-Gebiet.
3. Der Ergänzungsbereich 1 weist einen Mindestabstand zum Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2642-401 von ca. 110 m auf.
4. Im Bereich Priepert liegen im Norden der Große Priepertsee und im Süden der Ellenbogensee sowie weiträumige Acker- und Grünflächen im Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2642-401. Die im Rahmen der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung geplante Bebauung hat keine negativen Auswirkungen auf die Landschaftsbestandteile innerhalb des Schutzgebietes.
5. Priepert liegt direkt am Südufer des Großen Priepertsees und Nordufer des Ellbogensees. Die geplante Ergänzungsfläche 1 befindet sich außerhalb der nach § 29 NatSchAG M-V geschützten, 50 m breiten Gewässerschutzzone.

Für das geplante Vorhaben können max. 490 m² zusätzlich versiegelt werden. Dabei werden Biotoptypen mit einem geringen Biotoppotenzial (Nutzgarten- 198 m² und Intensivgrünland- 292 m²) in Anspruch genommen. Das Vorhaben führt nicht zu erheblichen und nachhaltigen Einwirkungen wie Lärm, stofflichen Immissionen, Störungen, optischen Reizen oder Eutrophierung auf die Umgebung bzw. umgebenden Biotoptypen.

Das Vorhaben verursacht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Wasser, Klima, Luft und Landschaft.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die zusätzliche Versiegelung beschränken sich auf das Plangebiet und können durch Gehölzpflanzungen ausgeglichen werden. (s. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Punkt 4).

6. Das Europäische Vogelschutzgebiet SPA 21 ist gleichzeitig Teil des Landschaftsschutzgebietes Nr. L38 „Neustrelitzer Kleinseenplatte“. Das LSG hat eine Fläche von 18.736 ha und wurde bereits Juni 1962 unter Schutz gestellt. Landschaftsschutzgebiet-

te wurden generell durch Verordnung von Kreisen ausgewiesen und dienen vorrangig dem Erhalt des Landschaftsbildes sowie als Erholungsraum. Sie enthalten oft Nutzungseinschränkungen für die Land- und Forstwirtschaft, um den Charakter des Gebietes zu erhalten bzw. den Schutzzweck zu erfüllen. In der Verordnung für das LSG „Neustrelitzer Kleinseenplatte“ wird kein gebietsbezogener Schutzzweck formuliert.

Das Plangebiet gehört nicht zu den unzerschnittenen landschaftlichen Freiräumen und zu den Kernbereichen der landschaftlichen Freiräume. Es umfasst ein Intensivgrünland zwischen dem Campingplatz und der vorhandenen Bebauung. Die geplante Bebauung wird sich in die lockere Bebauungsstruktur einfügen. Das Landschaftsbild wird verändert aber nicht erheblich beeinträchtigt. Die festgesetzten Gehölzpflanzungen innerhalb der Ergänzungsfläche 1 bewirken, dass die geplante Bebauung in die Landschaft eingebunden wird.

7. Die Ergänzungsfläche 1 umfasst eine durch die anthropogene Nutzung vorbelastete Grünlandfläche am nördlichen Rand der Ortslage Priepert. Sie gehört nicht zu den unzerschnittenen und störungsarmen Landflächen und ist kein essenzieller Bestandteil der Nahrungsflächen oder Habitate der Vogelarten des Vogelschutzgebietes SPA 21.
8. Die Ergänzungsfläche 1 befindet sich außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes. Ein direkter Flächenentzug findet nicht statt.
9. Das geplante Vorhaben führt nicht zu Veränderungen der Habitatstruktur und der Nutzung innerhalb des Schutzgebietes.
10. Die für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile wie störungsarme unterholz- und baumartenreiche Wälder mit angemessenen Altholzbeständen, intakte Waldmoore und –sümpfe, störungsarme Moore und Sümpfe, große unzerschnittene und störungsarme Land- und Wasserflächen, möglichst lange störungsarme Uferlinien, Gewässer mit optimaler Wasserqualität und ungestörter Sedimentbildung, Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation, Röhrichte und Seggenriede, natürliche und naturnahe Fließgewässerstrecken, strukturreiche Feuchtlebensräume, insektenreiche Offenlandbereiche auf Sandböden sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen, Wiesen mit einer natürlichen Überflutungsdynamik und störungsarme Grünlandflächen kommen im Plangebiet nicht vor und werden durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt.
11. Die bauliche Ergänzung am nördlichen Rand der Ortslage Priepert führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Vogelarten und ihrer Lebensräume.

Es wird festgestellt, dass die mit der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortslage Priepert geplante Bebauung nicht geeignet ist, eine erhebliche Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes SPA 21 herbeizuführen.

5.4 Entbehrlichkeit einer SPA-Verträglichkeits-Hauptprüfung

Gemäß § 34 BNatSchG in Verbindung mit den § 21 NatSchAG M-V und mit dem Erlass vom 16.07.2002 „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 LNatG und der §§ 32 – 38 BNatSchG in M-V“ wurde seitens der Gemeinde Priepert geprüft, ob für die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortslage Priepert eine SPA-Verträglichkeitsprüfung (Hauptprüfung) durchgeführt werden muss.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde seitens der Gemeinde Priepert festgestellt, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Einwirkungen für das Europäische Vogelschutzgebiet 2642 – 401 „Müritz Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ führen wird. Somit kann für die Satzung auf eine SPA-Verträglichkeits-Hauptprüfung verzichtet werden.

6.0 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

6.1 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Kapitel 5 den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.

Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ist zu unterscheiden zwischen

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
- und
- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ist das Schädigungsverbot zu beachten. Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme (§ 45) oder eine Befreiung (§ 67) gewährt werden.

Für die Belange des Artenschutzes ist die untere Naturschutzbehörde, d.h. der Landkreis, die zuständige Behörde.

6.2 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Ein Bauleitplan ist unwirksam, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegen stehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 und 67 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren bauanlagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden. Die in Punkt 6.3 folgende Auflistung enthält die 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Um eine schnelle Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sicherzustellen, sollte ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet werden. In diesem Fachbeitrag sind zuerst mit Begründung anhand der Lebensraumansprüche die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten zu selektieren, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen (Vorprüfung). Sollten Arten verbleiben, die im Gebiet vorkommen könnten, so ist für diese primär zu prüfen, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen (Hauptprüfung). Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen. Wenn sich herausstellen sollte, dass Verbotstatbestände betroffen sind, die einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bedürfen, so ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis) zu stellen.

6.3 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tiere

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, -Sellerie
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraus
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal

Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus
Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus
Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus
Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus
Fledermäuse	Myotis myotis	Großes Mausohr
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler
Fledermäuse	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarb-Fledermaus
Landsäuger	Canis lupus	Wolf
Landsäuger	Castor fiber	Biber
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus

6.4 Vorprüfung

Die Gemeinde Priepert hat sich im Rahmen der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Priepert mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere mit den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auseinandergesetzt.

Zunächst wurden die Lebensraumsansprüche und Gefährdungsursachen der in der obigen Liste aufgeführten Pflanzen- und Tierarten ermittelt und den Standortverhältnissen und den Biotoptypen sowie den Auswirkungen der Bebauung dieser Standorte gegenübergestellt.

Gefäßpflanzen

Die Pflanzenarten sind entweder auf besonders feuchte oder besonders trockene Standorte angewiesen.

Der Sumpf-Engelwurz bevorzugt nährstoffreiche, besonnte bis schwach beschattete, nasse, auch quellige Wiesenbestände und Säume auf kalkreichem Untergrund, insbesondere Pfeifengraswiesen und deren Auflassungsstadien.

Der Kriechende Scheiberich ist an feuchten bis staunassen, mitunter salzbeeinflussten, zeitweise überschwemmten sandig-kiesigen bis lehmig-tonigen basischen Standorten im natürlichen Wasserwechselbereich stehender oder langsam fließender Gewässer sowie sekundär

auch in der durch Tritt, Mahd oder Beweidung kurz gehaltenen und lückigen Ufervegetation zu finden.

Der Frauenschuh ist in basenreichen Laubwäldern beheimatet.

Die Sand-Silberscharte kommt auf nährstoffarmen, teilweise aber mineralreichen, offenen bis licht mit Gehölzen bewachsenen trockenen Sandstandorten auf Dünen, Moränenkuppen und Talsandterrassen vor.

Das Sumpf-Glanzkraut benötigt hydrologisch intakte nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore mit hohem Wasserstand (Schwingmoorregime) und niedrig wüchsiger Braunmoos-, Kleinseggen- und Binsenvegetation in naturbelassenem Zustand.

Das Schwimmende Froschkraut kommt in Moortümpeln, Moorweihern, in Gräben mit langsam fließendem bis stagnierendem Wasser und sandigem bis torfigem Grund sowie in frühen konkurrenzarmen Sukzessionsstadien der Gewässervegetation in Meliorationsgräben vor.

Diese Standorte kommen im Plangebiet nicht vor.

Weichtiere

Die Zierliche Tellerschnecke lebt in klaren, stehenden Gewässern auf Pflanzen, bevorzugt in kleinen Tümpeln, die mit Wasserlinsen bedeckt sind.

Die Gemeine Flussmuschel benötigt unverbauete und unbelastete saubere Bäche und Flüsse, auch Zu- und Abflüsse von Seen mit naturnahem Verlauf und hoher Wassergüte.

Gewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Libellen

Die Grüne Mosaikjungfer lebt an stehenden Gewässern. Dabei ist ihr Vorkommen von der Existenz der Kriebsschere abhängig, in welche die Weibchen beinahe ausschließlich ihre Eier einstecken. Kriebsschieren wachsen in Schwimmblattgesellschaften warmer, windgeschützter, schlammiger, meso- bis eutropher, nicht verschmutzter und meist stehender Gewässer der Talauen (Altwässer, Gräben, Tümpel, Kanäle). Die Pflanze ist empfindlich gegenüber starken Schwankungen des Wasserstandes und gegenüber Verunreinigungen.

Die Zierliche Moosjungfer findet man an flachen, windgeschützten, stehenden Gewässern mit hoher Wassertransparenz und dichter Submersvegetation.

Bevorzugte Entwicklungsgewässer der Großen Moosjungfer sind besonnte, fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Moorgebieten. Die Gewässer, zum Beispiel aufgelassene Torfstiche, benötigen einige offene Bereiche.

Kleingewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Die Asiatische Keiljungfer besiedelt die mittleren und unteren Läufe großer Flüsse, wo sehr feinkörnige Bodenbestandteile wie Sand, Lehm und Ton, manchmal auch Schlamm vorherrschen. Hier benötigen die Larven strömungsberuhigte, unbewachsene, sonnenexponierte Buchten oder Gleithangzonen.

Lebensräume der Östlichen Moosjungfer sind schilfbestandene Altarme von Flüssen oder anmoorig-torfige, dystrophe bis mesotrophe Waldgewässer. Die Habitate sind in der Regel nährstoffarm, sauer, struktureich und ganz oder teilweise besonnt.

Die Sibirische Winterlibelle kommt in Mooren und in Verlandungszonen von Gewässern vor. Die im Juli bis September geschlüpften voll ausgereiften Libellen überwintern bis zum nächsten Frühjahr ohne Nahrung in Gewässernähe oder auch weit abseits von Gewässern, wo sich die Tiere in Schlupfwinkeln oder in der Vegetation verbergen.

Gewässer und Moore kommen im Plangebiet nicht vor.

Käfer

Käferarten wie der Eremit und der Heldbock besiedeln alte, anbrüchige und höhlenreiche Laubbäume, besonders Eichen, Linden und Rotbuchen, aber auch Ulmen, Weiden und Kastanien und benötigen ein kontinuierliches Angebot geeigneter Großbäume mit Großhöhlen.

Innerhalb der Ergänzungsfläche 1 stehen keine alten, anbrüchigen und höhlenreichen Bäume. Der Lebensraum der geschützten Käferarten ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

Der Breitrand benötigt größere nährstoffarme Stillgewässer mit mindestens 1 ha Wasserfläche, besonnten Uferabschnitten und großflächig über 1 m Wassertiefe (Seen, Altwässer, Moorgewässer, große Torfstiche, Kiesgruben, Tagebaurestseen, Fischteiche).

Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer benötigt größere, nährstoffarme Stillgewässer mit ausgedehnten, besonnten Uferabschnitten und großflächig weniger als 1 m Wassertiefe und dichter, aus dem Wasser aufragender Vegetation (Seen, Torfstiche, Moorgewässer, Kiesgruben, Tagebaurestseen) oft in Wald- oder Moorengebieten.

Stillgewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Falter

Der Große Feuerfalter lebt in Mooren und auf Feuchtwiesen, vor allem in Flusstälern großer Flüsse. Er bevorzugt zudem kleinere Schilfrohrbestände oder erhöhte Stängel, auf denen sich die Falter sonnen.

Der Blauschillernde Feuerfalter lebt auf Feuchtwiesen, meist nahe an Flüssen, Seen und Hochmooren, mit großen Beständen der Raupenfutterpflanzen (Schlangenknoterrich).

Nachtkerzenschwärmer leben oligophag an verschiedenen Arten von Nachtkerzen und Weidenröschen. Häufig belegte Nahrungspflanzen sind das Zottige und das Kleinblütige Weidenröschen, welche an Feuchtstandorten wie Bachufern und Wiesengraben anzutreffen sind. Selten werden Raupen am Schmalblättrigen Weidenröschen, das auf Schlagfluren wächst, gefunden. Typische Fundstellen sind auch Sandgruben und Kiesabbaustellen mit Vorkommen von Nachtkerzenarten.

Die Lebensräume der geschützten Falterarten kommen im Plangebiet nicht vor.

Fische

Der Lebensraum des Europäischen Störs ist von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Lurche

Die Rotbauchunke bevorzugt sonnenexponierte größere Weiher und Sölle mit ausgedehnten krautigen Flachwasserzonen im Grünland. Auch Überschwemmungsgebiete werden gern besiedelt. Zu den Gefährdungsursachen zählen die Melioration grundwassernaher Grünlandstandorte und der Biozideinsatz in der Landwirtschaft.

Die Wechselkröte und die Kreuzkröte sind Pionierarten trockenwarmer Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Das Vorhandensein offener, vegetationsarmer bis -freier Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie weitgehend vegetationsfreie Gewässer (Flach- bzw. Kleinstgewässer) als Laichplätze sind Voraussetzung für die Existenz der Kreuzkröte. Die Art bevorzugt Flachgewässer, die oft und häufig austrocknen und wechselt diese jährlich. Die Ansprüche der Wechselkröte sind ähnlich. Sie bevorzugen als Laichgewässer flache, vegetationsarme, temporäre Gewässer mit mineralischem Boden. Als Pionierbesiedler vegetationsarmer Trockenbiotop mit kleineren, oft sporadischen Wasseransammlungen leiden Kreuz- und Wechselkröten unter dem Fehlen oder zu

raschen Austrocknen geeigneter Laichgewässer sowie unter der Verbuschung und Beschattung ihrer Habitate.

Laubfrösche beanspruchen sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teillebensräume.

Aquatische Teillebensräume – Reproduktionshabitate

- Fischfreie, besonnte Kleingewässer (Tümpel, Weiher, Druck-/Qualmwasserbereiche, Bracks, Flutmulden und Altwässer in Fluss- und Bachauen, zeitweilig überschwemmte Grünlandsenken, auch Gewässer in Abbaugruben)
- Vegetationsreiche, amphibische Flach- und Wechselwasserzonen (als Metamorphose- und Reifehabitat für juvenile Exemplare)
- Wasser- und Sumpfpflanzengesellschaften aus Laichkräutern, Flutrasen, Seggen, Binsen und Röhrichten

Terrestrische Teillebensräume – Tagesverstecke, Nahrungshabitate

- Extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nasswiesen als Nahrungslebensraum für heranwachsende und erwachsene Exemplare
- Gehölzstreifen, Röhrichte und gewässerbegleitende Hochstaudenfluren als Sitz- und Rufwarten außerhalb der Paarungszeit sowie als Biotopverbundstrukturen
- Auwälder, Feldgehölze, durchsonnte, feuchte Niederwälder, Landschilfbestände auf grundwassernahen Standorten.

Knoblauchkröten bevorzugen als Laichbiotop kleinere bis mittelgroße, eutrophe Stillgewässer mit einer Mindesttiefe von ca. 30 cm und einer vegetationsreichen Uferzone (Schwadenröhricht, Rohrkolbenröhricht, Flutrasen).

Der Moorfrosch besiedelt bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand oder periodischer Überschwemmungsdynamik, vor allem Niedermoore, Bruchwälder, sumpfiges Extensivgrünland, Nasswiesen, Weichholzaunen der größeren Flüsse sowie Hoch- und Zwischenmoore. Dort befinden sich auch seine Laichgewässer, die sich durch Sonnenexposition und teilweise Verkräutung mit Seggen-, Binsen- und Wollgrasrieden oder Flutrasen auszeichnen.

Der Springfrosch bevorzugt lichte und gewässerreiche Laubmischwälder. Das Offenland der Umgebung wird auch besiedelt, so lange dieses über Hecken mit dem Wald vernetzt ist. Als Laichgewässer dienen Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben. Ideal sind fischfreie Gewässer mit besonnten Flachuferzonen.

Moorbiotope innerhalb von Waldflächen sind der typische Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs. Als Laichgewässer werden kleinere, vegetationsreiche Weiher, Tümpel und Gräben sowie in deren Umfeld befindliche Sümpfe und Moore bevorzugt.

Der Kammolch lebt in größeren Teichen und Weihern (auch temporär) in völliger oder teilweise sonnenexponierter Lage mit mäßig bis gut entwickelter submerser Vegetation und einem reich strukturierten Gewässerboden ohne bzw. mit geringem Fischbesatz. Dazu kommen als Landlebensräume in der Nähe der Gewässer Laub- und Laubmischwälder, Sumpfwiesen, Flachmoore, Felder, Wiesen und Weiden.

Nach den des Kartenportals Umwelt MV kommt der Kammolch und die Rotbauchunke in dem Messtichblattquadranten 2744-3, in dem die Ortslage Priepert liegt, nicht vor.

Lurche sind gefährdet durch die Störung bzw. den Verlust von Laichgewässern und die Unterbrechung ihrer Wanderwege. Die Entfernung der Ergänzungsfläche 1 zum Großem Priepert See beträgt ca. 110 m. Es ist nicht auszuschließen, dass der See von geschützten Amphibienarten zum Laichen aufgesucht wird. Der See mit seinem mit Schilf bewachsenem

Uferbereich wird vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Auf dem Weg zu möglichen Winterquartieren wird das Plangebiet nicht berührt.

Kriechtiere

Die Schlingnatter ist eine trockenheits- und wärmeliebende Tierart. Ihr bevorzugter Lebensraum ist gekennzeichnet durch einen mosaikartigen, kleinräumigen Wechsel aus offenen, niedrigbewachsenen und teils gehölzdominierten Standorten und eine hohe Kleinstruktur- und Unterschlupfdichte.

Das Vorkommen der Schlingnatter ist auf den Flächen am Ortsrand von Priepert nicht zu erwarten.

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotopie wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Sie bevorzugen wärmebegünstigte Südböschungen. Vegetationsfreie, offene Stellen sind für die Eiablage unerlässlich. Wichtig sind auch Kleinstrukturen wie Reisig- und Lesesteinhaufen.

Die geplanten Baufläche weist eine geschlossene, von Gräsern dominierte Vegetationsdecke auf. In der derzeitigen Ausprägung ist das Vorkommen der Zauneidechse hier nicht zu erwarten. Mit der Anlage von Hausgärten werden sowohl sonnige befestigte als auch offene Flächen entstehen, die für die Ansiedelung von Zauneidechsen geeignet sind.

Die Europäische Sumpfschildkröte benötigt offene vegetationsreiche, meist eutrophe Stillgewässer mit Schlammablagerungen und reich strukturierten Verlandungsgesellschaften im Verbund mit gut durchsonnten, aber deckungsreichen Uferpartien (Seen, Altwässer in Flusssauen, Kleingewässer wie Sölle, Teiche und Torfstiche). Weitere Lebensraumansprüche sind Deckung bietende Strukturen im Gewässer, zum Beispiel Wasserröhrichte und an Totholz reiche Bruchwaldgesellschaften, sowie sonnenexponierte Offenflächen im Umfeld der Gewässer als Eiablageplätze (Sandtrockenrasen, extensiv genutztes Grünland).

Kleingewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Fledermäuse

Zu den Jagdgebieten der genannten Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder. Das Braune Langohr jagt auch innerhalb von Siedlungen Insekten. Keller, Stollen, Gewölbe, Dachstühle, Nistkästen, Höhlen und Baumhöhlen stellen geeignete Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse dar.

Der Nutzgarten und das Intensivgrünland zählen nicht zu den Habitaten der Fledermäuse. Die Ergänzungsfläche kann weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden. Diese Funktion wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Landsäuger

Der Biber besiedelt natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölzsäumen oder Auenwald, insbesondere störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer, an Altwässern reiche Flusssauen und Überflu-

tungsräume, natürliche Seen, Verlandungsmoore oder allenfalls extensiv bewirtschaftete Niedermoorgebiete.

In der landesweiten Revierkartierung 2007/2008 wurden im Raum Priepert keine besetzten Biberreviere erfasst. Der Lebensraum des Bibers wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Fischotter benötigt großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen, schadstoffarmen und unverbauten Gewässern. Er führt ein verborgenes Leben an Gewässern mit einer reich gegliederten und bewachsenen Uferzone. Der Hauptteil seiner Nahrung besteht aus Fischen. Daneben erbeutet er vor allem noch Kleinsäuger, Vögel und Lurche. Das Revier eines Männchens erstreckt sich entlang von Fließgewässern und Seeufern über eine Distanz von 10 bis 20 km. Die Reviere der Weibchen sind kleiner und können mit den Revieren mehrerer Männchen überlappen. In einer Nacht legen die Tiere bis zu 15 km zurück. Etwa alle 1000 m braucht der Fischotter einen Unterschlupf, zum Beispiel unter den Wurzeln alter Bäume, in dichten Weiden- und Erlenbüschen direkt am Ufer oder in einem ufernahen Kaninchenbau. In diesen Verstecken verschläft er den Tag, denn in weiten Teilen Mitteleuropas wurde er durch jahrhundertlange Verfolgung zum Nachttier. Die Begegnung mit dem Menschen weiß er weit gehend zu vermeiden.

Bei seinen Wanderungen über Land hält sich der Fischotter immer wieder an die gleichen Routen, so dass mit der Zeit deutlich ausgetretene Pfade entstehen.

Die erst seit 1968 unter Naturschutz stehende Art ist in M-V stark gefährdet. Die Ursachen für die Gefährdung sind Lebensraumzerstörung und Verschlechterung der Lebensbedingungen in den besiedelten Habitaten infolge von Entwässerung, Grundwasser- und Pegelabsenkung, technischem Gewässerausbau, Uferbefestigung und Hochwasserschutzmaßnahmen sowie durch Fragmentierung von Landschaften, besonders durch Zersiedlung und Neu- sowie Ausbau von Verkehrsstrassen mit Zerschneidung der Migrationskorridore. Zu einer erhöhten Mortalität kann es durch Individuenverluste im Straßenverkehr, Ertrinken in Fischreusen und -netzen, illegale Verfolgung sowie Schadstoffbelastung von Gewässern kommen. Ein erhöhtes Störungspotenzial kann die Erschließung von Gewässern und Uferzonen für touristischen Zwecke bieten.

Ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand stellen großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen schadstoffarmen und unverbauten Gewässern dar.

Nach der Darstellung der Verbreitung des Fischotters gemäß Messtischblattquadranten (MTBQ) – Kartierung 2005 im Kartenportal Umwelt M-V liegt der Geltungsbereich der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Priepert innerhalb eines großräumigen Fischotterverbreitungsgebietes. Für die Quadranten des Messtischblatts 2744-3 liegt ein positiver Nachweis für den Fischotter vor. Der Lebensraum des Fischotters wird durch die Umnutzung des Intensivgrünlands und eines Nutzgartens am nördlichen Rand der Ortslage Priepert nicht beeinträchtigt.

Die wesentlichen Kriterien der derzeitigen Wolfvorkommensgebiete sind hoher Waldanteil und relativ geringe menschliche Besiedlung bei hoher Schalenwildichte. Gemäß „Management-

plan für den Wolf in M-V vom Juli 2010 stellt das Land M-V mit Ausnahme der Siedlungsräume einen geeigneten Wolfslebensraum dar.

Auf Grund ihrer Lage am Ortsrand von Priepert ist die Ergänzungsfläche für große Säugetiere wie den Wolf nicht relevant.

Der bevorzugte Lebensraum der Haselmaus sind Mischwälder mit reichem Buschbestand, insbesondere Haselsträucher.

Der Lebensraum der Haselmaus kommt im Plangebiet nicht vor.

Vögel

Die geschützten Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Das Grünland sowie der Nutzgarten am nördlichen Ortsrand von Priepert gehören nicht zu den bevorzugten störungsarmen Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten, so dass diese Arten mit großer Wahrscheinlichkeit nicht innerhalb der Ergänzungsflächen vorkommen. Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden. Das Grünland und sowie der Nutzgarten werden von europäischen Vogelarten nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden.

Innerhalb der Ergänzungsfläche 1 stehen keine geschützten Bäume.

Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern bzw. Lebensstätten kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (15. März bis 15. Juli) und die Rodung der Gehölze im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober bis 28. Februar erfolgt.

Die SPA-Verträglichkeitsprüfung unter dem Punkt 5.0 ergab, dass die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Priepert nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2642-401 „Müritz Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (das sind die für dieses Gebiet festgesetzten Brut-, Zug- und Rastvögel einschließlich der Überwinterer und deren Lebensraumelemente) führen wird.

6.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Um sicherzustellen, dass die Ergänzung der Bebauung in der Ortslage Priepert nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, hat die Gemeinde Priepert geprüft, ob im

Geltungsbereich der Satzung die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass die geplanten Bauflächen nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Fische, Lurche, Kriechtiere, Fledermäuse und Landsäuger zählt. Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Planungsgebiet nicht vor.

Auch störungsempfindliche Vogelarten sind nicht vorhanden. Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Das Intensivgrünland und der Nutzgarten innerhalb des Ergänzungsbereiches 1 werden von europäischen Vogelarten nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährige Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden. Somit sind diese Flächen nur für Brutvögel relevant, die ihr Nest in jedem Jahr erneuern. Die Beseitigung dieser Nester bzw. Lebensstätten kann vermieden werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (15. März bis 15. Juli) erfolgt. Die Satzung enthält Festsetzungen zum Zeitfenster für die Baufeldfreimachung und die Rodung von Gehölzen.

Unter dieser Voraussetzung sind die geplante Nutzung bzw. die diese Nutzung vorbereitenden Handlungen nicht geeignet, den gegebenenfalls vorkommenden geschützten Arten gegenüber die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen.

Weitere typische Fallkonstellationen mit Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotsnormen im Rahmen von Bauleitplanverfahren wie

- Gebäudeabbruch, Dachrekonstruktion
- Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern
- Lärm sowie
- Kollision von Tieren mit mobilen oder immobilen Einrichtungen

kommen im Plangebiet nicht vor.

Anlage

Auszug aus der Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V) vom 20.06.2011 Maßgebliche Gebietsbestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2642-401 "Müritz-Seenland und Neustrelitzer Seenplatte"

DE 2642-401 Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte

Maßgebliche Gebietsbestandteile

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	im Wesentlichen waldfreie feuchte bis nasse Flächen (z. B. Feucht- und Nassgrünland, Moore und Sümpfe, Verlandungszonen) mit möglichst langanhaltender Überstauung und Deckung gebender Vegetation, wobei ein niedriger sehr lichter Baumbestand toleriert wird	
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>		<ul style="list-style-type: none"> - Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelpätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>		störungsarme Flachwasserbereiche größerer Binnenseen mit reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	<ul style="list-style-type: none"> - von Wasser und horstartig verteilten Gebüsch durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen - von Grauweidengebüsch durchsetzte Torfstiche 	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelstümpfe geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten) 	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	möglichst unzerschnittene Land-	fischreiche Gewässer mit ausrei-

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
	<i>aotus</i>	<p>schaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat) 	<p>chender Sichttiefe</p>
Flusssee- schwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	<ul style="list-style-type: none"> - fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlammflächen, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen) 	<p>fischreiche Gewässer (größere Seen, Flüsse und Kanäle)</p>
Gänsesäger	<i>Mergus mer-ganser</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme Bereiche größerer fischreicher Seen mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - nahe gelegene Altb Baumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat 	
Graugans	<i>Anser anser</i>		<ul style="list-style-type: none"> - größere Gewässer (insbesondere Seen) mit störungsarmen Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelplätze <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	<p>fischreiche Standgewässer, langsam strömende Flüsse und Überschwem-</p>	<p>größere fischreiche Seen, Altarme und langsam strömende</p>

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		<p>mungsflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb und - mit störungsamen Verlandungsbereichen mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmestes (z. B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben) 	<p>Flüsse mit störungsarmen offenen Wasserflächen und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)</p>
Heidelerche	<i>Lullula arborescens</i>	<ul style="list-style-type: none"> - lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland) 	
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	<p>Seen und Teiche</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit störungsarmen Bereichen, Flachwasserbereichen und ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereichen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Insekten) 	<p>Seen und Teiche mit störungsarmen Bereichen und ausgeprägter Submersvegetation</p>
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>		<ul style="list-style-type: none"> - fischreiche Gewässer (Seen, Fischteiche, Torfstiche, renaturierte Polder, Fließgewässer) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - ungestörte Schlafplätze in Gewässernähe (insbesondere Baumbestände)
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>		<ul style="list-style-type: none"> - offene Bereiche der Kulturlandschaft (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - eingestreute oder angrenzende Röhrichte und Hoch-

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
			staudenfluren
Kranich	<i>Grus grus</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) 	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme, seichte Gewässerbereiche (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelplätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze
Krickente	<i>Anas crecca</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme, deckungsreiche und zumindest teilweise sehr seichte Gewässer (insbesondere Kleingewässer), deckungsreiche Moore, Feuchtwässer und Torfstiche, Feucht- und Nassgrünland mit Gräben sowie überstautes Grünland und renaturierte Polder - mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren 	<ul style="list-style-type: none"> - ungestörte deckungsreiche Verlandungsbereiche von Gewässern (zur Mauserzeit im Sommer) - Überschwemmungsgebiete - renaturierte Polder
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme ausgedehnte Verlandungszonen von Gewässern oder Inseln mit geringem Druck durch Bodenprädatoren sowie - offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat 	
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	störungsarmes von wassergefüllten Senken durchzogenes Feucht- und Nassgrünland, renaturierte Polder und stark verlandete Gewässer (einschließlich Torfstiche und Fischteiche) mit geringem Druck durch Bodenprädatoren	störungsarme vernässte Grünlandflächen, Überschwemmungsflächen, renaturierte Polder und Fischteiche mit Verlandungsvegetation
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	<ul style="list-style-type: none"> - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden 	

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		<ul style="list-style-type: none"> - als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore 	
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Alleien, Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze mit älteren Laubbäumen (vorzugsweise mit Eichen, aber auch Obstbäumen und anderen Laubbäumen), Einzelbäume mit Krautsaumstrukturen oder kullissenartige Waldränder mit niedrigwüchsiger schütter-lückiger Krautschicht (ohne oder mit gering ausgeprägter Strauchschicht) als Singwarten und Nahrungshabitat sowie als Nisthabitat (nur Krautschicht) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - angrenzende Bereiche von Ackerflächen (vorzugsweise Getreide) auf wasserdurchlässigen Böden als Nist- und Nahrungshabitat 	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	<ul style="list-style-type: none"> - mehrschichtige Feldgehölze, Baumgruppen oder Baumhecken mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen-Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, - großflächige Moore, Heide- und Sukzessionsflächen mit Gebüsch und Einzelbäumen 	offene Kulturlandschaften (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) mit einzelnen Gehölzstrukturen
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	<p>weitgehend unzerschnittene Kiefern-mischwälder</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Altbeständen (häufig auch eingestreute Rotbuchen) und ausreichendem Angebot an Schwarzspechthöhlen <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit unterholzfreien Waldbereichen mit niedrigwüchsiger Krautschicht (Jagdhabitat) 	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	<p>Seen und Teiche</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit störungsarmen Flachwasserbe- 	- störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit rei-

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		<ul style="list-style-type: none"> - reichen sowie ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation sowie - mit in der Nähe gelegenen störungsarmen deckungsreichen Stellen auf trockenen Böden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Insekten) als Nistplatz 	<ul style="list-style-type: none"> - chen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer), - störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie - störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze)
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	<ul style="list-style-type: none"> - breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), Mosaikverbund mit einzelnen Weidenbüschgruppen (geringer Druck durch Bodenprädatoren), - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben 	ausgedehnte störungsarme Röhrichtbestände an Gewässern (auch an Gräben), renaturierte Polder
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	<ul style="list-style-type: none"> - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat 	Gewässer mit Röhrichtzonen, angrenzende Verlandungszonen und landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland), renaturierte Polder
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungs-

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	leitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und möglichst hoher Strukturdichte
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>		- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze und - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	störungsarme Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (Seen, Fischteiche, Altarme, langsam strömende Fließgewässer, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	störungsarme, flache Buchten größerer Seen mit ausgeprägter Submersvegetation sowie renaturierte Polder
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern
Schwarz-	<i>Dryocopus</i>	größere, vorzugsweise zusammen-	

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
specht	<i>martius</i>	hängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>		möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit fischreichen Fließgewässern, Altarmen, Qualmwasserbereichen und Grünlandflächen mit Kleingewässern und Senken; renaturierte Polder
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat, sowie - fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Seen, Teichkomplexe)	- fisch- und wasservogelreiche, größere Gewässer (Seen, Flüsse, Teichkomplexe) sowie renaturierte Polder, - störungsarme Waldbereiche als Schlafplätze
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>		störungsarme, ausgedehnte Schilfbestände am Rand von Gewässern, Überschwemmungsflächen und renaturierte Polder
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>		- störungsarme Flachwasserbereiche (Schlafgewässer) sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnli-	

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		che Flächen)	
Tafelente	<i>Aythya forina</i>	störungsarme deckungsreiche Flachwasserbereiche mit strukturreicher Verlandungsvegetation (Röhrichte mit Seggenbulten) und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	störungsarme, windgeschützte Flachwasserbereiche und Buchten von Seen, Flüssen sowie renaturierte Polder
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>		störungsarme und nahrungsreiche zusammenhängende Seengebiete
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	mehrschichtige Waldbestände, Waldränder, Feldgehölze und Feldhecken mit angrenzenden oder nahen Flächen aus kurzgrasiger oder lückiger und niedriger Vegetation (insbesondere Trocken- und Magerrasen, trockene Gras- oder Staudenfluren und Staudensäume, Schneisen und Kahlschläge auf trockenen Böden)	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	ausgedehnte Kiefernwälder mit Altbeständen in der Nähe größerer Gewässern	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	möglichst unzerschnittene Niedrungsgebiete (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Wälder, Waldränder, Feldgehölze und Baumreihen mit angrenzenden Flächen aus kurzgrasiger oder lückiger	

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		und niedriger Vegetation (insbesondere Trocken- und Magerrasen, trockene Gras- oder Staudenfluren und Staudensäume, Schneisen und Kahlschläge auf trockenen Böden, kurzgrasiges Grünland)	
Wespenbus-sard	<i>Pernis apivorus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - mit Einzelgehölzen bestandene Randbereiche großflächiger Heiden - größere Lichtungen (z. B. Schneisen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen)	
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>		- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (vorzugsweise kurzgrasige Grünlandflächen)
Zwerg-schnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz	

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		(Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	